



SATZUNG DER GEMEINDE
ITZSTEDT
KREIS SEGEBERG

ÜBER DIE
IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE
(§ 34 Abs. 2 BBauG)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 410) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.11. 1979 mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen:

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 20.11. 1979 von der Gemeindevertretung beschlossen.
GEMEINDE ITZSTEDT
Den 25.11. 1980



Am
BURGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 2 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 01.11.1980 Az. 11 110 a - 572.311-68.43 genehmigt. Die Auflagen sind erteilt.
GEMEINDE ITZSTEDT
Den 1.11.1980



Am
BURGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.11.1980 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 19.11.1980 bestätigt.
GEMEINDE ITZSTEDT
Den 19.11.1980



Am
BURGERMEISTER

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit aus gefertigt.
GEMEINDE ITZSTEDT



Am
BURGERMEISTER

Diese Satzung ist am 13.12. 1980 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus.
GEMEINDE ITZSTEDT
Den 15.12. 1980



Am
BURGERMEISTER

Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile;
- Innenbereich gemäß § 34 BBauG;
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4;
- Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen; KM.
- Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BBauG.
- Sonstiges archäologisches Denkmal gem. § 17 DtschG, 22, 25, 35 Siedlungen;

1:5000

Vervielfältigung genehmigt
LVerM a.118 1-1078-9318 S.28 /78

Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein, Herausgegeben 1981

Vervielfältigung verboten!